

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt (ISK)

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Limburg
Verein zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e. V.
Berufsverband des KAB-Diözesanverbandes Limburg e. V.

Stand: 24.3.2023



Redaktion: Martin Mohr, geschäftsführender Diözesansekretär der KAB Limburg

KAB Diözesanverband Limburg eV.
Graupfortstraße 5
65549 Limburg
Tel.: 06431 – 295-703
FAX: 06431 – 28 11 37 35
Mail: kab@bistumlimburg.de
Internet: www.kab-limburg.de



Der Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Limburg e. V. mit seinen rechtlich selbstständigen Gliederungen hat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zur Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt. Diese Konzepte sind nach drei Geltungsbereichen (Veranstaltungen des Diözesanverbandes der KAB Limburg e.V., des Vereines zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e. V. sowie Veranstaltungen des Berufsverbandes des KAB-Diözesanverbandes Limburg e. V.) zu unterscheiden und folgen in diesem Dokument aufeinander. Die Geltungsbereiche werden im Folgenden kurz beschrieben

Veranstaltungen des Diözesanverbandes der KAB Limburg e.V.

In unserem Diözesanverband Limburg bieten wir mehrtätige Freizeiten an, bei denen generationenübergreifend Kinder oder Jugendliche mit ihren Müttern, Vätern bzw. Großeltern in festen Tagungshäusern Familienzeit verbringen. Geleitet oder begleitet werden diese Freizeiten von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, ggfs. auch von Honorarkräften. Weitere Veranstaltungen, an denen es Kontakte mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gibt, sind Gremiensitzungen (wie Diözesanvorstand, Diözesanausschuss,) oder z.B. Diözesanwallfahrten, Seniorenfreizeiten, Tagesfahrten oder Jubiläumsfeiern. Alle diese Veranstaltungen finden überwiegend außerhalb der Räumlichkeiten des Diözesanbüros statt. Das ISK hat für unsere Veranstaltungen auch dort Geltung. In den Räumen des Diözesanbüros kann es aufgrund der räumlichen Beschränkungen nur zu Treffen kleinerer Gruppen oder Kontakt mit Einzelnen kommen. Selbstverständlich gilt auch dort das ISK.

Veranstaltungen des Vereines zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e. V.

Der Verein zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e. V. veranstaltet einmal jährlich eine Familienfreizeit, bei denen generationenübergreifend Kinder oder Jugendliche mit ihren Müttern, Vätern bzw. Großeltern in festen Tagungshäusern Familienzeit verbringen. Geleitet oder begleitet werden diese Freizeiten von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Als Bewegung für Soziale Gerechtigkeit ist es unser Anliegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Anliegen wahrzunehmen und sie in ihrer Meinungsbildung und -vertretung zu stärken. Dieses Anliegen wird durch eine Kultur des achtsamen Umgangs miteinander gefördert. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) stärkt diese Kultur innerhalb der des KAB-Diözesanverbandes Limburg und gilt unabhängig der Rolle für alle Personen, die auf dieser Ebene zusammen kommen.

Veranstaltungen des Berufsverbandes des KAB- Diözesanverbandes Limburg e. V

Der Berufsverband des KAB-Diözesanverbandes Limburg e.V. veranstaltet dreimal jährlich mehrtätige Fortbildungen für ehrenamtliche „Erstberaterinnen“ und „Erstberater“, bei denen Erwachsene in festen Tagungshäusern in Heppenheim bzw. Günne am Möhnesee ihre Fortbildung verbringen. Geleitet oder begleitet werden diese Fortbildungen von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Honorarkräften sowie Hauptamtlichen. Weitere Veranstaltungen, an denen es Kontakte mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gibt, sind Gremiensitzungen (wie Vertreterversammlung des Berufsverbandes der KAB, Diözesanverband Limburg e.V. und Sprechstunden unserer 10 ehrenamtlichen Erstberaterinnen und Erstberater). Alle diese Veranstaltungen finden überwiegend außerhalb der Räumlichkeiten des Diözesanbüros, teilweise in den Wohnungen der Erstberaterinnen und Erstberater statt. Das ISK hat für unsere Veranstaltungen auch dort Geltung. In den Räumen des Diözesanbüros kann es aufgrund der räumlichen Beschränkungen nur zu Treffen kleinerer Gruppen oder Kontakt mit Einzelnen kommen. Selbstverständlich gilt auch dort das ISK. Als Bewegung für Soziale Gerechtigkeit ist es unser Anliegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Anliegen wahrzunehmen und sie in ihrer Meinungsbildung und -vertretung zu stärken. Dieses Anliegen wird durch eine Kultur des achtsamen Umgangs miteinander gefördert. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) stärkt diese Kultur innerhalb der des KAB-Diözesanverbandes Limburg und gilt unabhängig der Rolle für alle Personen, die auf dieser Ebene zusammen kommen.



Inhalt

1	Einleitung	5
2	Geltungsbereich	5
3	Verhaltenskodex.....	5
	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	6
	Respektvoller Umgang im Körperkontakt.....	6
	Angemessenheit in Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	6
	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
	Beachtung der Intimsphäre	7
	Geschenke und Vergünstigungen	7
	Disziplinierungsmaßnahmen.....	7
	Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex.....	7
4	Personalauswahl und -entwicklung	8
	Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	8
	Selbstverpflichtungserklärung (SVE)	9
	Schulungen.....	9
	Dokumentation und Verantwortlichkeiten.....	10
5	Meldewege und Handlungsleitfäden.....	10
	Beschwerdewege.....	10
	Formen von sexualisierter Gewalt.....	11
	Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt	14
	Handlungsleitfaden bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt	15
	Anlagen	15
2.	Ansprechpersonen und Beratungsstellen.....	16
3.	Verhaltenskodex zur Unterschrift.....	20
4.	Selbstverpflichtungserklärung	22
5.	Prüfschema für die Einschätzung von Kontakten	24
6.	Formular für die Anforderung eines Erweiterten Führungszeugnisses.....	25
7.	Checkliste für die Kontrolle von Verantwortlichkeiten.....	26
	Orientierungshilfe für Gespräche über sexualisierte Gewalt und entsprechende Dokumentation	27



1. EINLEITUNG / PRÄAMBEL

Der Schutz und die Förderung des Wohls insbesondere der Kinder und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe aller verbandlichen Gliederungen des KAB-Diözesanverbandes Limburg und damit auch seiner Bezirksverbände, seiner Arbeitskreise und Gremien, seiner Ortsvereine sowie seines Fördervereines und seines Berufsverbandes. Dieses Schutzkonzept dient der Prävention sexualisierter Gewalt und fördert die Kultur der Achtsamkeit und Offenheit nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch gegenüber hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen.

In ihrer Arbeit übernehmen ehren-, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes der KAB Limburg Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen; ihr Einsatz ist geprägt von Hilfsbereitschaft, Respekt und Wertschätzung. Diese wichtigen Grundwerte im Miteinander der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung sollen durch dieses Konzept nach außen getragen werden, um ein deutliches Zeichen gegen jede Art von Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zu setzen. Durch die nachfolgenden Inhalte sensibilisiert die KAB für Fälle von sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft und vermittelt zugleich Wissen und Handlungsbereitschaft für seine Mitarbeiter*innen und Mitglieder.

Das Schutzkonzept wurde vom Diözesanvorstand der KAB Limburg erarbeitet, dessen Mitglieder die Veranstaltungen für die Familienarbeit im KAB-Diözesanverband Limburg verantwortlich sind und z.T. durchführen. Die Namen der Teilnehmenden und der Ablauf des Prozesses sind dokumentiert (die Dokumentation wird im Diözesanbüro der KAB Limburg aufbewahrt). Begleitet und unterstützt wurde die Erarbeitung des ISK von der Präventionsstelle des Bistums Limburg (Stephan Menne und Silke Arnold).

Als Grundlage diente die Risikoanalyse, die aufzeigt, welche Maßnahmen zur Prävention im Diözesanverband Limburg bereits vorhanden und an welchen Stellen Verbesserungen und Ergänzungen sinnvoll sind. Im Anschluss an die Situationsanalyse wurden die Bausteine des Schutzkonzeptes erarbeitet.

2. Möglichst konkrete Regelungen in folgenden Bereichen:

- Verhaltenskodex –

In unserem Verband achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Unser Wirken spiegelt das Grundsatzprogramm der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschland und die spezifischen Werte und Interessen der KAB im Diözesanverband Limburg wider. Zur Positionierung gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt sowie zum Schutz des Wohls von Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen formuliert der Verhaltenskodex Regeln und Umgangsformen, die in allen Gliederungen und Ebenen des KAB-Diözesanverbandes Limburg für sich wirken und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt beitragen sollen.



Die Inhalte des Kodex sind möglichst konkret und auf die spezifischen Strukturen und Aufgaben der Veranstaltungen für Familien und der Kontaktmöglichkeiten von Mitgliedern des KAB-Diözesanverbandes mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zugeschnitten formuliert.

Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiter*innen, den Mitarbeitenden im Diözesanbüro und den Diözesanvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Anlage 2, Seite 20).

a) Gestaltung von Nähe und Distanz;

Unsere pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist von einer Atmosphäre von Gemeinschaft und Nähe bestimmt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass es zwischen Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen zu körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten kommt. Leiter*innen von Veranstaltungen sind verpflichtet, das in der Gruppe aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht in den privaten Bereich auszuweiten. Ebenso sind alle Mitarbeitenden im Diözesanbüro und die Diözesanvorstandsmitglieder dazu verpflichtet, die jeweils konkreten Aufgaben im Blick zu behalten. Auch wenn von Schutzbefohlenen selbst ein Bedürfnis nach größerer Nähe artikuliert oder signalisiert wird, muss von allen Mitarbeitenden und Diözesanvorstandsmitgliedern adäquate und professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz erfolgen, z.B. durch die Wahl eines Gesprächsorts, der jederzeit von außen zugänglich ist.

b) Angemessenheit von Körperkontakt;

Körperlicher Kontakt ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unvermeidlich, auch im Kontakt mit Jugendlichen gehört körperlicher Kontakt oft dazu. Körperliche Nähe muss immer den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen und kann nur mit deren Einverständnis geschehen. Um achtungsvollen Umgang zu gewährleisten, muss Schutzbefohlenen immer die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Gesichtsverlust körperlicher Nähe zu entziehen.

c) Sprache, Wortwahl, Kleidung;

Mitarbeiter*innen, Diözesanvorstandsmitglieder und Mitarbeitende im Diözesanbüro sind Vorbilder und prägen das Verhalten bei Veranstaltungen der KAB: Herabsetzende und bloßstellende Bemerkungen, sexualisierte Sprache und nonverbale Kommunikation in diesem Sinne (Blicke, Gesten, auch Kleidung) sind zu unterlassen. Wenn andere unangemessenes Handeln oder Verhalten zeigen, muss aktiv interveniert werden.

d) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken;



Die Nutzung digitaler Medien und das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes bzw. auch dem Jugendschutzgesetz. Deshalb sind alle Bild- und Tonaufnahmen, die die Intimsphäre von Schutzbefohlenen verletzen können (z.B. Aufnahmen aus dem Umkleideraum oder Sanitäranlagen), verboten. Die Veröffentlichung jeglicher anderer Aufnahmen ist nur mit Genehmigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten gestattet. Dies gilt auch und insbesondere für die Nutzung von Aufnahmen für verbandliche Zwecke (Öffentlichkeitsarbeit).

e) Beachtung von Intimsphäre;

Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder (anschließendem) geselligem Beisammensein ist darauf zu achten, dass die persönliche Intimsphäre als hohes Gut zu achten ist. Sensible Orte wie Schlaf-, Umkleide- oder Sanitärräume dürfen nur nach vorheriger Ankündigung durch Personen des gleichen Geschlechts betreten werden. In der Regel sind Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen; wo dies nicht möglich ist, muss im Vorfeld das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Bevollmächtigten (in Bezug auf die Schutzbefohlenen)/ gerichtlichen Betreuern eingeholt werden. Wo nur eine gemeinsame Nutzung der Sanitärräume durch Betreuer*innen und Betreuten möglich ist (z.B. im Zeltlager) muss eine akzeptable Regelung für alle gefunden werden.

f) Geschenke und Vergünstigungen

Zum professionellen Umgang mit Schutzbefohlenen gehört die Vermeidung von besonderen Abhängigkeiten: Durch Geschenke und Bevorzugungen kann der Eindruck entstehen, in der Schuld des/der Schenkenden zu stehen. Deshalb verzichten Mitarbeiter*innen, Diözesanvorstandsmitglieder und Mitarbeitende des Diözesanbüros bewusst auf Bevorzugungen, soweit Sonderfälle nicht pädagogisch begründet und im Team besprochen wurden oder im Rahmen von Verabschiedungen oder ähnlichen Anlässen begründet liegen.

g) Disziplinierungsmaßnahmen;

Sie müssen immer in direktem Zusammenhang mit Fehlverhalten stehen, verhältnismäßig, nachvollziehbar und plausibel sein (selbstverständlich darf auf keinen Fall eine physische oder psychische Disziplinierung erfolgen). Ziel ist die Einsicht des/ der Betroffenen in sein/ ihr falsches Handeln. Disziplinierungsmaßnahmen müssen im Team besprochen, falls dies im Vorfeld nicht möglich ist, nachbesprochen werden.

h) Regelungen zum Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex:



Der Schutz der Betroffenen steht im Mittelpunkt. Deshalb sind alle Beschwerden über Grenzverletzungen ernst zu nehmen, und es muss ihnen nachgegangen werden. Mitarbeiter*innen weisen ebenso wie Diözesanvorstandsmitglieder und Mitarbeitende des Diözesanbüros einander auf Grenzverletzungen oder Situationen hin, die falsch verstanden werden können, und üben somit eine gute Feedback-Kultur ein. Dies kann im Vier-Augen-Gespräch oder im Teamgespräch erfolgen und dient gleichzeitig einer weiteren Professionalisierung der Mitarbeiter*innen.-

Personalauswahl und –Entwicklung

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist ein gewissenhafter Umgang wichtig. Neben der fachlichen Kompetenz hat auch die persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen eine große Bedeutung. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Limburg, trägt dafür Verantwortung, dass nur Personen mit persönlicher Eignung zur Betreuung, Beaufsichtigung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden.

In keinem Fall dürfen Personen beauftragt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 2 (2) der Präventionsordnung des Bistums Limburg angeklagt oder verurteilt worden sind bzw. gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft.

Vorbildhaft und prägend für das Miteinander im Verband im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit sind insbesondere auch die Mitglieder des Diözesanvorstands und die Mitarbeitenden im Diözesanbüro.

Regelungen zu:

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Der/die Geschäftsführende/r Diözesansekretär/in des KAB-Diözesanverbands Limburgs sowie alle ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsene legen, wenn der Kontakt häufiger und/oder intensiver ist, alle fünf Jahre ein EFZ vor. Eine Einordnung der Art der Kontakte findet sich in der Tabelle Anlage 4, Seite 24.

Diese Maßnahme soll verhindern, dass Personen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden, oder gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in anderen Arbeitsfeldern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen tätig sind. Verurteilte Personen werden nach § 72a SGB VIII nicht im KAB-Diözesanverband Limburg und seinen Gliederungen beschäftigt.



Das EFZ kann mit einer Aufforderung zur Vorlage beim zuständigen Bürgerbüro des Erstwohnsitzes beantragt werden (s. Anlage 5, Seite 25). Die Aufforderung bescheinigt die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im KAB Diözesanverband Limburg und seinen Gliederungen. Das Führungszeugnis hauptamtlicher Mitarbeiter*innen wird im Original in der Personalakte verwahrt.

Zeugnisse ehrenamtlich Tätiger werden eingesehen und nicht verwahrt. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird durch die/ den Verantwortliche/n des KAB-Diözesanverbands durchgeführt. Es erfolgt eine Dokumentation der Einsichtnahme durch ein schriftliches Protokoll (s. Anlage 6, Seite 18).

Alle Protokolle von Einsichtnahmen in ein erweitertes Führungszeugnis werden als Personaldokumente behandelt und entsprechend den Vorschriften zum Datenschutz an sicherer Stelle aufbewahrt.

[Wurde von einer*inem Ehrenamtlichen bereits ein EFZ in der Pfarrgemeinde vorgelegt, ist es möglich, dass die entsprechende Auskunft von dort eingeholt wird.]

Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

Die SVE des Bistums Limburg (s. Anlage 3, Seite 22) benennt, fordert und dokumentiert die Zustimmung zu grundlegenden Haltungen und Einstellungen und zur Verpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. Neue und auch bereits eingesetzte Mitarbeiter*innen sind zur Unterzeichnung dieser SVE verpflichtet.

Sie beinhaltet auch die Versicherung, dass der*die Unterzeichnende nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist bzw. dass er/sie dies umgehend mitteilen würde.

Um eine umfassende Wirkung des ISK zu ermöglichen und um als Multiplikator*innen für eine Kultur der Achtsamkeit zu wirken, unterzeichnen auch alle Mitglieder des Diözesanvorstands und die Mitarbeitenden des Diözesanbüros diese SVE sowie alle Mitglieder von satzungsrechtlichen Untergliederungen oder Arbeitskreisen sowie des Fördervereins des KAB-Diözesanverbandes, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen.

Die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen werden datenschutzkonform aufbewahrt

Schulungen

Zur Qualifizierung und persönlichen Eignung nehmen alle Mitarbeiter*innen an Aus- und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, die in ihrer Tätigkeit einen häufigen und/oder intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen haben (nach Auswertung der Tabelle Anlage 4, Seite 24). Die Schulungen werden nach den Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung des Bistums Limburg durchgeführt. Sie vermitteln insbesondere wichtige Grundlagen zu Täter*innenstrategien, Kindeswohl, Nähe-Distanz-Verhältnissen, Kommunikationsfähigkeit und Handlungssicherheit (Schulungen von anderen Trägern mit gleichen Inhalten sind anzuerkennen).



Die Schulungen können über die Präventionsstelle des Bistums Limburg oder eine externe Beratungsstelle (Kontakte Anlage 1, Seite 18) organisiert werden. Eine Schulung sollte spätestens nach 5 Jahren durch eine Fortbildung aufgefrischt werden.

Dokumentation und Verantwortlichkeiten

Verantwortliche für die Beauftragung von Mitarbeiter*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen sowie für die Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Maßnahmen:

- für Hauptberufliche und Nebenberufliche im Diözesanverband der KAB Limburg: Vorstand des Rechtsträgers des Diözesanverbandes der KAB Limburg
- für Ehrenamtliche und Honorarkräfte im KAB-Diözesanverband: die Mitglieder des Diözesanvorstandes; hauptverantwortlich ist der Vorsitzende des Diözesanverbandes.

Für die Dokumentation der Einsichtnahme des EFZ, des unterschriebenen Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung sowie der Teilnahme an Schulungen s. Checkliste Anlage 6, Seite 26. Die Liste muss mindestens einmal jährlich abgeglichen werden.

- Ansprechen des Themas in Bewerbungs- und Mitarbeiterinnengesprächen
- Fehlerkultur
- Fortbildung zum Thema Prävention

Beschwerdewege (gem. S. 43 „Kultur der Achtsamkeit“)

Für ein funktionierendes System und Verfahren ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit, Sensibilität und Transparenz in den Strukturen des KAB-Diözesanverbands Limburg wichtig. Unbedingt müssen Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie erwachsene Schutzbefohlene mit ihren Anliegen ernst genommen werden und sich gehört fühlen. Wenn ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. Deshalb sind folgende Aspekte integrale Bestandteile unserer Veranstaltungen im Bereich Kinder und Familie:

- Zu Beginn einer Veranstaltung wird sichergestellt, dass alle Teilnehmenden das Leitungsteam sowie eventuelle weitere wichtige Ansprechpartner*innen (z.B. Leitung des Tagungsorts) kennen. Methodisch wird dies z. B. mit Kennenlernspielen gewährleistet. Ein Flyer mit den Kontaktdaten der Ansprechpersonen auf Diözesan- und Bistumsebene sowie externen Beratungsstellen soll allen Teilnehmenden zur Verfügung stehen (s. Anlage 1, Seite 18).
- Zu Beginn einer Veranstaltung wird ein Überblick über die von uns genutzten Räume und ggf. das Außengelände des Tagungsorts gegeben.
- Methodisch werden altersgerechte Partizipationsformen angewandt.



- Es gilt „Störungen haben Vorrang“ vor dem „Durchziehen“ des Veranstaltungsprogramms, so dass Befindlichkeiten der Teilnehmenden ernst genommen und thematisiert werden können.
- Am Ende, ggf. auch während einer Veranstaltung, wird aktiv Rückmeldung der Teilnehmenden eingeholt.
- Das Leitungsteam reflektiert die Veranstaltung und bringt das Ergebnis in den Vorstand des Diözesanverbandes ein. Das Ergebnis fließt in die Planungen für die nächsten Veranstaltungen mit ein.
- Bei generationenübergreifenden Veranstaltungen für den Diözesanverband mit offener Teilnehmendenzahl (z.B. Diözesanwallfahrt, Fachtagungen) sind die Verantwortlichen der Veranstaltung auch für Außenstehende erkennbar (Namensschild, Corporate-Design-T-Shirt o.ä.). Ein Flyer mit den Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Prävention vor sexualisierter Gewalt auf Diözesan- und Bistumsebene sowie externen Beratungsstellen soll allen Teilnehmenden zur Verfügung stehen (s. Anlage 1, Seite 18).
- Es ist jederzeit möglich, auch schriftlich oder telefonisch Rückmeldungen einzureichen: über das Diözesanbüro des KAB-Diözesanverbandes, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Tel. 06431/ 29 57 03 . Die Kontaktdaten der Leitungspersonen können unter Wahrung des Datenschutzes über das Diözesanbüro erfahren werden.
- Kritik, Beschwerden, Anfragen und sonstige Rückmeldungen werden ernst genommen, direkt besprochen bzw. zeitnah bearbeitet.
- Bei schwerwiegenden Angelegenheiten (im Folgenden erläutert) wird ggf. Unterstützung nicht nur beim Diözesanverband, sondern auch externen Stellen gesucht.

Formen von sexualisierter Gewalt

Nicht jede Situation sexualisierter Gewalt lässt sich durch Prävention verhindern. Deswegen ist es wichtig zu wissen, wie wir uns in solchen Fällen verhalten sollen. Zunächst zur Begriffsbestimmung:

Sexualisierte Gewalt

- Unter sexualisierter Gewalt werden sexualisierte Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses verstanden. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um häufig eigene Macht- und Geltungsbedürfnisse und/ oder auch



sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Aber auch sexualisierte Gewalt unterhalb der Strafrechtsgrenze ist nicht zu dulden! Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt. Daher ist es wichtig, sich Rat und ggf. fachliche Hilfe und Unterstützung bei der (Ab-) Klärung von Vorkommnissen zu holen.

Grenzverletzungen

- beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher und fachlicher Reflexionen oder Ungeschicklichkeiten oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend bekannt gemacht wurden. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Rat und ggf. fachliche Hilfe und Unterstützung bei der (Ab-) Klärung von Vorkommnissen zu holen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist;
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben;
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet;
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide,

obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte.

Sexuelle Übergriffe

- geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine willentliche und eindeutige oft wiederholte Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert. Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus



einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin.

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose;
- vermeintlich zufällige Berührung der Brust, Gesäß oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport und beim Spiel;
- sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden;
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten

Definitionen entnommen aus: Augen auf – hinsehen & schützen. Informationen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen 05/2020. Bistum Limburg

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit der Vermutung.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums
Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039
einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen. + IsoFa

und / oder

Externe Fachberatung einholen

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder
Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte
ohne altersgemäßen Einbezug des/der
Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige
nicht thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei
Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen
ernst nehmen. Häufig erzählen Betroffene zunächst
nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle
des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt
und nichts ohne Information unternommen wird, aber
auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte
informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und
Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter
Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**



Die Ansprechpersonen zur Prävention aus dem Diözesanverband Limburg oder Fachberatungsstellen (Kontakte Anlage 1) begleiten und helfen euch im weiteren Verlauf.

Überlegen, wie die (potenziell) Betroffenen weiter begleitet werden können. Auch der Umgang mit den Angehörigen – in der Regel den Eltern – sollte an dieser Stelle geklärt werden.

Auf eigene Gefühle achten!

Den Prozess im Team bzw. im Diözesanvorstand **reflektieren**

Bei akuter Gefährdung:

Kontakt zwischen Betroffener*m und vermutetem*r Täter*in unterbinden!

Unverzüglich Meldung an den*die unabhängige Beauftragte*n des Bistums Limburg (in Abstimmung mit dem Interventionskreis des Bistums erfolgen von dort aus weitere Maßnahmen, u.a. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft)

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Präventionskraft des Diözesanverbands und Festlegung weiterer Handlungsschritte:

- Ggf. Einschaltung des Jugendamts



**Dokumentation des gesamten
Prozesses Aufarbeitung** Den Prozess im
Team bzw. im Diözesanvorstand der KAB
Limburg **reflektieren**

Der KAB-Diözesanverband Limburg ist verantwortlich für eine nachhaltige Präventionsarbeit. Dazu gehören neben der regelmäßigen Überarbeitung und dem Hinterfragen von Strukturen und Verfahrenswegen auch die angemessene Verbreitung der Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und ein verlässlicher Informationsfluss an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Viele der dazugehörigen Schritte sind bereits unternommen worden, wie die Situationsanalyse gezeigt hat. Dennoch sollen die Maßnahmen zur Präventionsarbeit angemessen evaluiert werden.

So wird das Institutionelle Schutzkonzept ein Jahr nach Veröffentlichung überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Eine erneute Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Außerdem wird das Schutzkonzept nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt überprüft und angepasst. Die Überarbeitung des Schutzkonzeptes liegt beim Vorstand des KAB-Diözesanverbandes Limburg. Diskutiert und abgestimmt wird es im Diözesanvorstand und-ausschuss.

Stand: 23.März 2023. Aus- und Fortbildung (gem. Präventionsordnung §§ 7(2); 9; 10

- **Meldewege/ Interventionsplan/ Handlungsleitfaden** gemäß IO

-

- **Qualitätsmanagement/ Evaluation =**

- Wie wird das ISK an Veränderungen angepasst?
- Wie werden neue MA mit dem ISK vertraut gemacht?
- In welchem Abstand wird das ISK von Wem auf Gültigkeit überprüft?
- Wer erarbeitet und beschließt notwendige Änderungen?
Wie und von Wem werden diese in Welchem Zeitrahmen allen Zielpersonen bekanntgegeben?



Anlagen

Ansprechpersonen und Beratungsstellen

Ansprechpersonen im Diözesanverband

Im KAB-Diözesanverband Limburg sind Präventionsfachkräfte nach § 12 der Präventionsordnung des Bistums Limburg ausgebildet. Mindestens eine Präventionsfachkraft ist im KAB-Diözesanverband angesiedelt, deren Ernennung durch den Diözesanvorstand erfolgt. Ihre Kontaktdaten sind auf der Homepage des Diözesanverbandes der KAB Limburg veröffentlicht. Sie sind die interne Anlaufstelle und können u.a. jederzeit per E-Mail aus allen Bereichen des KAB-Diözesanverbandes Limburg, seinen Untergliederungen, Gremien, Arbeitskreisen und Ortsvereinen bei Fragen zum Thema Prävention, ISK und zu Schulungen kontaktiert werden. Sie stehen auch als Ansprechpersonen im Falle einer Grenzverletzung oder einer Vermutung zur Verfügung.

Präventionskraft:

KAB Diözesanverband Limburg:

- **Martin Mohr**

Geschäftsführender

Diözesansekretär

m.mohr@kab.bistumlimburg.de

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel.: 06431 29 57 03

mobil: 0176 70 27 37 96

Beauftragte Ansprechpersonen Bistum Limburg

Menschen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind oder auch Eltern/Angehörige von Opfern, können sich direkt an die vom Bistum Limburg beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Gemäß der Interventionsordnung nehmen sie als beauftragte Ansprechpersonen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen.

- Hans-Georg Dahl
Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de
Domplatz 3, 60311 Frankfurt
Tel.: 069 – 80 08 71 82 10 oder 0172 30 05 578
- Dr. med. Ursula Rieke
Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
Tel.: 0175 48 91 039



Unabhängige Fachberatungsstellen im Bistum Limburg:

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige können sich zudem an von der katholischen Kirche unabhängige Anlaufstellen wenden. Eine anonyme und kostenlose Beratung bieten etwa:

Bundesweites Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 22 55 530

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.

Betreuung für Opfer und Zeugen

<https://www.trauma-undopferzentrum.de/>

Zeil 81, 60313 Frankfurt am Main

**Wiesbadener Hilfe – Opfer- und
Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.**

<https://www.wiesbadener-hilfe.de>

Marktstraße 32, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 30 82 624

Gegen unseren Willen e. V.

**Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis
Limburg-Weilburg**

Werner-Senger-Str. 19, 65549 Limburg Tel.: 06431-92343

Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V. kontakt@opferhilfe-limburg-weilburg.de

www.opferhilfe-limburg-weilburg.de Postfach 1503, 65535 Limburg

Tel.: 06431 - 45 045

Gießener Hilfe e.V.

Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen

giessener-hilfe.de

Ostanlage 21, 35390 Gießen

Tel.: 0641 - 97 22 50



Verhaltenskodex zur Unterschrift

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

~~Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut, und beachte entsprechend den Verhaltenskodex des ISK des KAB-Diözesanverbandes Limburg:~~

Gestaltung von Nähe und Distanz

Unsere pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist von einer Atmosphäre von Gemeinschaft und Nähe bestimmt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass es zwischen Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen zu körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten kommt. Leiter*innen von Veranstaltungen sind verpflichtet, das in der Gruppe aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht in den privaten Bereich auszuweiten. Ebenso sind alle Mitarbeitenden im Diözesanbüro und die Diözesanvorstandsmitglieder dazu verpflichtet, die jeweils konkreten Aufgaben im Blick zu behalten. Auch wenn von Schutzbefohlenen selbst ein Bedürfnis nach größerer Nähe artikuliert oder signalisiert wird, muss von allen Mitarbeitenden und Diözesanvorstandsmitgliedern adäquate und professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz erfolgen, z.B. durch die Wahl eines Gesprächsorts, der jederzeit von außen zugänglich ist.

Respektvoller Umgang in Körperkontakt

Körperlicher Kontakt ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unvermeidlich, auch im Kontakt mit Jugendlichen gehört körperlicher Kontakt oft dazu. Körperliche Nähe muss immer den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen und kann nur mit deren Einverständnis geschehen. Um achtungsvollen Umgang zu gewährleisten, muss Schutzbefohlenen immer die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Gesichtsverlust körperlicher Nähe zu entziehen.

Angemessenheit in Sprache, Wortwahl und Kleidung



Mitarbeiter*innen, Diözesanvorstandsmitglieder und Mitarbeitende im Diözesanbüro sind Vorbilder und prägen das Verhalten bei Veranstaltungen der KAB: herabsetzende und bloßstellende Bemerkungen, sexualisierte Sprache und nonverbale Kommunikation in diesem Sinne (Blicke, Gesten, auch Kleidung) sind zu unterlassen. Wenn andere unangemessenes Handeln oder Verhalten zeigen, muss aktiv interveniert werden.

Medienkontakte

Exklusive Medienkontakte von Mitarbeitenden zu einzelnen Schutzbefohlenen finden nicht statt. Entsprechende Anfragen sind freundlich abzulehnen. Veröffentlichung von Fotos und persönlichen Statements von Schutzbefohlenen nur mit Genehmigung der Schutzbefohlenen und deren Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Beachtung der Intimsphäre

Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder (anschließendem) geselligen Beisammensein ist darauf zu achten, dass die persönliche Intimsphäre als hohes Gut zu achten ist. Sensible Orte wie Schlaf-, Umkleide- oder Sanitärräume dürfen nur nach vorheriger Ankündigung durch Personen des gleichen Geschlechts betreten werden. In der Regel sind Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen, wo dies nicht möglich ist, muss im Vorfeld das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ Bevollmächtigten (in Bezug auf die Schutzbefohlenen/ gerichtlichen Betreuer*innen eingeholt werden. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen durch Betreuende und Betreute findet nicht statt.

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind ebenfalls die Grenzen zu wahren und die Schutzbefohlenen nur soweit zu entkleiden, wie es medizinisch notwendig ist.

Ort und Datum

Unterschrift



Selbstverpflichtungserklärung

Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen



durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. nennt Ihnen die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung unter www.praevention.bistumlimburg.de >Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de >Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt „Handreichung (allgemeine

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Beschäftigte können ihrer Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass sie eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richten, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift



4 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB

Formular für die Anforderung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Prüfschema für die Einschätzung von Kontakten⁵

Bei der Einschätzung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer der Kontakte jeweils individuell zu bewerten.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII <u>\\ Punktwert</u> Die Tätigkeit \\	Ab einer Gesamtpunktzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit ein EFZ eingesehen		
	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	vielleicht	gut möglich
... beinhaltet eine Hierarchie/ ein Machtverhältnis	Nein	nicht auszuschließen	ja
... berührt die persönliche Sphäre der Schutzbefohlenen (sensible Themen, Körperkontakt)	Nie	nicht auszuschließen	immer
... wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	nicht immer	nein
... findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	nicht immer	nein
... findet in der Gruppe statt	Ja	nicht immer	nein
... hat folgende Zielgruppe:	über 15 Jahre	12-15 Jahre	unter 12 Jahre
... findet mit regelmäßig wechselnden Schutzbefohlenen statt	Ja	nicht immer	nein
... hat folgende Häufigkeit:	1-2 Mal	mehrfach	regelmäßig (10 Punkte: EFZ notwendig)
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht (10 Punkte: EFZ notwendig)

Nach: Prävention im Bistum Limburg. Handreichung zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen (www.prävention.bistumlimburg.de)



Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg 65549 Limburg

**Diözesanverband
Limburg**
Graupfortstr 5
65549 Limburg

Limburg, den

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Tätigkeit als Honorarkraft
zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Anrede

Vorname Nachname,

geboren am TT.MM.JJJJ

Geburtsort

wohnhaft in PLZ Ort, Straße Hausnr.

ist für den KAB-Diözesanverband Limburg

- Ehrenamtlich* tätig.

- als Honorarkraft tätig.

Nach § 72a Satz 2 SGB VIII wird um Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG gebeten.

(*aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung

beantragt)

Limburg, den

UNTERSCHRIFT/NAME

Funktion

KAB Diözesanverband Limburg

Stand: 23. März 2023



6. Checkliste für die Kontrolle von Verantwortlichkeiten

Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse und Vorlage der unterschriebenen Verhaltenskodices und Selbstverpflichtungserklärungen

In der Tabelle befinden sich alle Daten und Fakten, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Führungszeugnissen von ehrenamtlich Tätigen oder Honorarkräften sowie der Vorlage von Verhaltenskodices und Selbstverpflichtungserklärungen durch die beauftragte Person zu vermerken sind.

Name Anschrift Geb.-Datum			
Funktion/Einsatzstelle			
Datum Tätigkeitsaufnahme			
Datum Verhaltenskodex/ Eingang			
Datum SVE/Eingang			
Datum Eingang EFZ			
Datum EFZ			
Datum Einsichtnahme EFZ			
Datum Rücksendung EFZ			
Prüfung Namenskürzel			
Wiedervorlage			

Vorlage Verhaltenskodices und SVE für Diözesanvorstandsmitglieder und Mitarbeitende des Diözesanbüros

Name Funktion/Amt			
Datum Tätigkeitsaufnahme			
Datum Verhaltenskodex/ Eingang			
Datum SVE Datum Eingang			



Prüfung Namenskürzel			
----------------------	--	--	--

Orientierungshilfe für Gespräche über sexualisierte Gewalt und entsprechende Dokumentation

Angemessenes Verhalten bei Gesprächen zur sexualisierten Gewalt

Wenn wir als Vertrauensperson ausgewählt werden, kann dies eine sehr belastende Situation sein. Es ist für die Person, die sich uns anvertraut wichtig, dass wir trotzdem angemessen und verständnisvoll reagieren. Hier ist ein kleiner Leitfaden, der als Orientierung dienen für ein solches Gespräch dienen kann.

Während des Gesprächs:

Nicht drängen! Keine Verhörfragen Kein überstürzter Aktionsdrang!	Zuhören und Ermutigen! versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache geschieht!
Keine Warum-Fragen verwenden	Glauben schenken und Ruhe bewahren
Keine Suggestivfragen stellen	Ermutigen sich einem anzuvertrauen
Keine logischen Erklärungen einfordern	Jede Grenzverletzung ernst nehmen
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen geben.	Grenzen, Gefühle und Widerstände der Person akzeptieren und zulassen
	Erklären, wie man weiter vorgeht. - Sich selber Rat und Hilfe holen. - ggf. erforderliche Schritte einleiten

Nach dem Gespräch

Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Gespräch Dokumentieren! Fakten der Situation
keine Informationsweitergabe oder Konfrontation an oder mit der beschuldigten Person.	Besonnen handeln! Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen. Sich selbst Hilfe holen.
Keine eigene Ermittlung	Information weiterleiten:
Keine Konfrontation weiterer Personen	- Kontaktaufnahme mit Präventionsfachkraft - Gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Keine Entscheidung ohne Einbeziehung und Absprache mit der betroffenen Person!	- Beratung weiterer Handlungsschritte den Fall ggf. übergeben!



Dokumentation von Gesprächen

Es ist sehr wichtig den gesamten Prozess zu dokumentieren. Das hat verschiedene Gründe. Zum einen hilft es euch natürlich, euch später noch an Einzelheiten erinnern zu können. Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein. Und nicht zuletzt könnt ihr mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie ihr zu der Entscheidung, die ihr getroffen habt, gelangt seid. Zu eurem eigenen Schutz und dem aller Beteiligten solltet ihr also Wert auf eine detaillierte und vollständige Dokumentation legen. Bei der Dokumentation solltet ihr zwei Ebenen beachten:

- a) die Sach- und die Reflexionsebene.
Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
- b) Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem solltet ihr auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schritts dokumentieren.

Die Form der Dokumentation ist nicht festgelegt und kann im Notfall sogar auf einem Schmierzettel erfolgen. Zur Orientierung haben wir auf der nachfolgenden Seite eine mögliche Dokumentationsform als Druckvorlage.

Zeitpunkt und Ort des Gesprächs (Datum, Uhrzeit, Ort)	
Beteiligte Personen:	
Inhaltliche Wiedergabe des Gesprächs: Situationsbeschreibung (Fakten, keine Vermutungen!), möglichst genau	
Einschätzung und Bewertung der Situation - Festgelegtes weiteres Vorgehen:	
Sonstige Absprachen:	

ISK KAB Diözesanverband Limburg e. V.

